

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

An die Gemeinde Schönefeld
Der Bürgermeister
z.H. Frau Schiemann

Nur per Mail
S.Schiemann@gemeinde-schoenefeld.de

Heike Koster
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 2 43 44 – 242
Fax 030 2 43 44 – 255
h.koster@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2.
Az. 3441-02

Berlin, den 16. Juni 2022

Ihre Nachricht vom 7. Juni 2022 Sonntagsöffnung im Bereich Waltersdorf im 3. und 4. Quartal 2022

Sehr geehrte Frau Schiemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Kenntnisgabe der geplanten Sonntagsöffnungen für das 3. und 4. Quartal 2022 im Bereich Waltersdorf in Ihrer Kommune. Wir haben Ihren Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen und auch der örtlich zuständigen Kirchengemeinde zur Kenntnis geben.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Diesem Schutz tragen auch die gesetzlichen Regelungen zur Ladenöffnung Rechnung. Wie diese Regelungen auszulegen sind, haben Verwaltungsgerichte und auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt: eine Sonntagsöffnung ist die Ausnahme; sie ist möglich, wenn es ein besonderes Ereignis gibt, das solche Besucherströme generiert, dass zu deren Versorgung eine Öffnung der Verkaufsstellen auch an einem Sonntag ausnahmsweise geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 - 1 BvR 2858/07) wie folgt formuliert:

„Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.“

In der übersandten Begründung für die Sonntagsöffnung haben zwei große Möbelhäuser Anträge beigefügt, aus denen hervorgeht, dass sie letztlich selbst die Anlässe für die Sonntagsöffnung generieren, in dem sie „besonderen Ereignisse“ im Sinn des § 5 Absatz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) selbst setzen und organisieren. Das scheint uns weder vom Wortlaut des Gesetzes noch von den entwickelten Grundsätzen gedeckt zu sein.

Wir halten die geplanten Sonntagsöffnungen daher für nicht zulässig.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt. Dieses wichtige Kulturgut stellt eine unbezahlbare kollektive Burn-out-Prophylaxe dar. Der freie Sonntag kommt den einzelnen Menschen, den Familien, aber auch gesellschaftlichen Initiativen zugute, sei es für die Feier des Gottesdienstes, zur Erholung, für familiäre Belange oder weil es eine gemeinsame freie Zeitressource gibt, um persönlich oder gesellschaftlich wichtige Lebensbereiche zu gestalten. Diese Bereiche sind wichtig, auch wenn sie sich jenseits der Erwerbsarbeit abspielen.

Mit der Möglichkeit Verkaufsstellen bis 24 Uhr offen zu halten und an den Wochentagen Events und Veranstaltungen zu organisieren, sehen wir keine Veranlassung hier eine Sonntagsöffnung vorzusehen und den Schutz der Sonntagsruhe auszuhebeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Koster' with a checkmark at the end.

Heike Koster